VEREINBARUNG

über die gemeinsame Verarbeitung von Daten nach Art. 26 DSGVO

Zwischen

Hausverwaltung Hempler GmbH, Otto-Wagner-Str. 26, 82110 Germering

vertr. durch GF Frau Anita Hempler

– Verantwortlicher 1 –
(Verwalter)

und

WEG

– Verantwortlicher 2 –
(Wohnungseigentümergemeinschaft)

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten von Verantwortlichen bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 26 DSGVO.

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Die Parteien sind durch den Verwaltervertrag vom _____ (nachfolgend Hauptvertrag genannt) miteinander verbunden.

Der Hauptvertrag umfasst die Verwaltung für:

_____

(Bezeichnung der WEG mit Bezeichnung der Liegenschaft)

2. DAUER DER VEREINBARUNG

Der Vertrag beginnt am ___. ___. _____ und endet mit Ende des Hauptvertrages.

3. GEGENSTAND DER VERARBEITUNG

a. Gemeinsamer Zweck der Verarbeitung durch die Verantwortlichen

Der Zweck der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus dem Hauptvertrag und ist hier insbesondere darin zu sehen:

Verwaltung der unter Ziffer 1. genannten Wohnungseigentumsanlage durch den Verantwortlichen 1 für den Verantwortlichen 2 (= Gemeinschaft der Wohnungseigentümer).

b. Art der Verarbeitung von Daten/Verarbeitungsvorgänge

Bei der Erfüllung des Hauptvertrages der Parteien werden folgende Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten durchgeführt:

Vom Verantwortlichen 1:

Der Verantwortliche 1 verarbeitet personenbezogene Daten der Eigentümer innerhalb der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer sowie personenbezogene Daten von sonstigen Betroffenen (z.B. Vertragspartner, Mieter, Personen, die das Objekt mitnutzen, Käufer/Kaufinteressenten) anlässlich der Bewirtschaftung des gemeinschaftlichen Eigentums der Verantwortlichen 2.

Vom Verantwortlichen 2:

Der Verantwortliche 2 verarbeitet personenbezogene Daten von Miteigentümern der Eigentümergemeinschaft sowie personenbezogene Daten von sonstigen Betroffenen (z.B. Vertragspartner, Mieter, Personen, die das Objekt mitnutzen, Käufer/Kaufinteressenten) anlässlich der Bewirtschaftung des gemeinschaftlichen Eigentums.

Gemeinsame Verantwortlichkeit bei Verarbeitungsvorgängen:

Die Parteien sind hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Verantwortliche 1 hinsichtlich sämtlicher Verarbeitungsvorgänge allein zuständig.

c. Kategorie der personenbezogenen Daten

Durch die Verantwortlichen 1 und 2 (**V1 und V2**) werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

	V1	**V2**
Personenstammdaten (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum)	X	X
Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)	X	X
Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Lagebezeichnung)	X	X
Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten	X	X
Bankdaten	X	X
Sonstige:		

d. Kategorien der betroffenen Personen

Durch die Verantwortlichen 1 und 2 (**V1 und V2**) werden Daten von folgenden betroffenen Personen verarbeitet:

	V1	**V2**
Vertragspartner	X	X
Miteigentümer	X	X
Miteigentumskäufer	X	X
Kaufinteressenten	X	X
Mieter	X	X
Vermieter	X	X
Personen, die das Objekt mitnutzen	X	X
Nießbrauchsberechtigte	X	X
Sonstige:		

4. EINHALTUNG ALLGEMEINER DATENSCHUTZRECHTLICHER BESTIMMUNGEN

Der Verantwortliche 1 gewährleistet bei der Datenverarbeitung die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und Vorgaben; er trägt insbesondere Sorge dafür, dass eine Datenverarbeitung nur mit entsprechender Rechtsgrundlage erfolgt und die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 DSGVO (z.B. Art. 5 Abs. 1 c DSGVO - Grundsatz der Datenminimierung) eingehalten werden. Im Rahmen der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen gewährleistet der Verantwortliche 1 u.a. das Führen von Verarbeitungsverzeichnissen (Art. 30 DSGVO) – auch für die Verantwortliche 2, der Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen mit entsprechenden Auftragnehmern (Art. 28 DSGVO), das Schulen von Mitarbeitern, die Einholung von ggf. erforderlichen Einwilligungen oder die Ergreifung von technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte von betroffenen Personen (z.B. Art. 12–22 DSGVO) fristgerecht erfüllt werden können und damit angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DSGVO) getroffen werden können.

Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen (Art. 5 Abs. 2 DSGVO – Rechenschaftspflicht), werden vom Verantwortlichen 1 entsprechend den rechtlichen Möglichkeiten über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

5. BETROFFENENRECHTE

a. Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO

Der Verantwortliche 1 verpflichtet sich, den Betroffenen gem. Art. 13 und 14 DSGVO zu informieren über sämtliche Verarbeitungsvorgänge und zwar auch für Verarbeitungsvorgängen, die für den Verantwortlichen 2 ausgeführt werden.

b. Pflichten nach den Art. 15-22 DSGVO

Der Verantwortliche 1 verpflichtet sich den folgenden Betroffenenrechten nachzukommen:

- Art. 15 DSGVO Auskunftsrecht der betroffenen Person
- Art. 16 DSGVO Recht auf Berichtigung
- Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung
- Art. 18 DSGVO Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 19 DSGVO Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Art. 16–18 DSGVO
- Art. 20 DSGVO Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art. 21 DSGVO Widerspruchsrecht
- Art. 22 DSGVO Automatisierte Entscheidung im Einzelfall

Den Parteien ist bekannt, dass die betroffene Person ungeachtet der Einzelheiten dieser Vereinbarung ihre Rechte nach den Art. 13–22 DSGVO bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen kann (Art. 26 Abs. 3 DSGVO).

Die Parteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkbereich gegenseitig zur Verfügung.

Soweit sich ein Betroffener insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung oder Löschung an eine der Parteien wendet, verpflichtet sich die Partei, dieses Ersuchen unverzüglich an die andere Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Vertragspartei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

c. Informationspflichten nach Art. 26 DSGVO

Der Verantwortliche 1 verpflichtet sich, der betroffenen Person gem. Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO das Wesentliche dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen.

d. Gemeinsamer Ansprechpartner/Gegenseitige Information

Die Parteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen gegenseitig zur Verfügung. Sie legen als gemeinsamen Ansprechpartner für Betroffenenrechte fest:

Hausverwaltung Hempler GmbH, Otto-Wagner-Str. 26, 82110 Germering

6. ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN DER DATENSCHUTZ-FOLGEABSCHÄTZUNG

Die Parteien verpflichten sich – soweit erforderlich – gemeinsam eine Datenschutz-Folgeabschätzung zu erarbeiten und abzustimmen.

7. ZUSAMMENARBEIT BEI FESTSTELLUNG VON DATENSCHUTZVERLETZUNGEN

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung von Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen feststellen.

8. BEHANDLUNG UND MELDUNG VON DATENSCHUTZVERLETZUNGEN/ZUSAMMENARBEIT MIT DER AUFSICHTSBEHÖRDE

Dem Verantwortlichen 1 obliegen die Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 33, 34 DSGVO). Der Verantwortliche 1 verpflichtet sich, etwaige Datenschutzverletzungen zu dokumentieren und mit der Aufsichtsbehörde zusammen zu arbeiten.

Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

9. VERGÜTUNG

Für die Übernahme der Pflichten unter den Ziffern 4., 5. und dieser Vereinbarung erhält der Verantwortliche 1 vom Verantwortlichen 2 eine pauschale Vergütung in Höhe von monatlich _____ € zzgl. MwSt = _____ € brutto.

10. HAFTUNGSAUSGLEICH IM INNERVERHÄLTNIS WEGEN GESAMTSCHULDNERISCHER HAFTUNG NACH ART. 82 DSGVO

Die Parteien haften gemäß Art. 82 Abs. 5 DSGVO entsprechend ihres Anteils der Verantwortung.

~~**Optional:**~~
~~Verletzt der Verantwortliche 1 die ihm nach Ziffer 5 dieser Vereinbarung übertragenen Pflichten auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten, dann erstreckt sich seine Haftung im Innenverhältnis gegenüber dem/der weiteren Verantwortlichen auf sämtliche Schäden, die durch die Verletzung der Pflichten bei dem anderen Verantwortlichen entstehen. Dies gilt insbesondere auch für etwaige auf Grund der Pflichtverletzung zu zahlende Bußgelder.~~

_____	_____	_____	_____
Datum	Ort	Datum	Ort

_____	_____
Verantwortlicher 1 (Verwalter)	Verantwortlicher 2 (Wohnungseigentümergemeinschaft)

Vertreten durch:

_____

_____

WICHTIGE HINWEISE UND TIPPS ZUR NUTZUNG DES MUSTERSCHREIBENS

Dieser Vertrag regelt das Verhältnis zwischen mehreren Verantwortlichen im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Jeder Verantwortliche hat sämtliche Pflichten der DSGVO zu erfüllen. Beispielsweise muss er Verfahrensverzeichnisse führen, in denen er regelt, welche Daten in welchem Prozess wie verarbeitet und wann gelöscht werden. Der Verantwortliche muss den Betroffenen (natürliche Person, deren Daten verarbeitet werden) über die Datenverarbeitung informieren. Wenn ein Betroffener Auskunft über die Verarbeitung seiner Daten verlangt, dann muss der Verantwortliche diese Auskunft erteilen.

Die DSGVO sieht vor, dass ein Verantwortlicher für einen anderen gemeinsamen Verantwortlichen solche Pflichten übernehmen kann. Welche Pflichten der Verantwortliche 1 für den anderen Verantwortlichen übernimmt, regelt dieser Vertrag. Gleichzeitig regelt dieser Vertrag, dass der Verantwortliche 1 für diese Übernahme eine Vergütung von den anderen Verantwortlichen erhält.